

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

An alle
Kraftfahrzeugführer und
Kraftfahrzeugführerinnen

Fachbereich: III
Amt: Umweltamt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Trakat
Durchwahl: 03346-850 297
Telefax: 03346-850 655
E-Mail: naturschutz@landkreismol.de
AZ: AllgVerf_Odervorland_22022005 III
Datum: 23.02.2005

[vorab per E-Mail:]

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz von Fauna, Flora und Vegetation des Odervorlandes vor Störungen und Beschädigungen durch Befahren des Odervorlandes mit KFZ

I. Auf Grund § 46 (3) BbgNatSchG sowie § 2 SperrV erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Satz 2 BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I.1. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Ich untersage allen Kraftfahrzeugführern und -führerinnen das Befahren folgender Teilflächen des Odervorlandes mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie daran angebundener und gekennzeichnete Parkplätze:

Teilfläche A: Das von der südlichen Kreisgrenze, der Bundesstraße 112, der Zufahrt zur Landeslehrstätte für Naturschutz "Oderberge Lebus", dem von dort zur Kirschallee in Lebus führenden Radweg, der Kirschallee, dem von der Kirschallee zum "Kietzer Berg" führenden Weg (Gemarkung Lebus Flur 9, Flurstück 28), den Wohngrundstücken am "Kietzer Berg" in Lebus und der Wasserfläche der Stromoder umgrenzte Gebiet mit Ausnahme der an der Kirschallee in Lebus gelegenen, bebauten Grundstücke.

Teilfläche B: Das von der Zuwegung zum Schiffsanleger "Anglerheim" in Lebus, dem Parkplatz vor dem Anglerheim Lebus, der Oderstraße, dem von der Oderstraße bis zum Oder-Hauptdeich, Deich-Kilometer 0,0 führenden Radweg, dem Oder-Hauptdeich und der Wasserfläche der Stromoder umgrenzte Gebiet bis zur Höhe des Deich-Kilometers 71,6 (Einmündung der Neuenglietzer Straße auf den Deich).

Teilfläche C: Das zwischen dem sogenannten "Neuen Deich" (Oder-Hauptdeich) und dem Schlafdeich gelegene Gebiet des "Sophienthaler Polders".

Teilfläche D: Das vom Fährplatz Hohenwutzen (Gemarkung Hohenwutzen Flur 5 Flurstück 291), dem Oder-Hauptdeich, der Gemarkungsgrenze Hohensaaten – Hohenwutzen (ca. 100 Meter nördlich Deich-Kilometer 75,0) und der Wasserfläche der Stromoder umgrenzte Gebiet.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Als öffentliche Straßen und Wege im Sinne von I.1. (1) dieser Allgemeinverfügung gelten unbeschadet ihres tatsächlichen rechtlichen Status:

1. Weg gegenüber Abzweig Wüste Kunersdorf (sog. Plattenweg) von der B 112 bis zum Ende der Befestigung
2. Zufahrt zur Landeslehrstätte "Oderberge Lebus"
3. Zufahrt von der Kirschallee in Lebus zum Wasserwerk (Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 39) einschließlich der angrenzenden Stellfläche.

4. Fährweg am Dammhaus Reitwein
5. Bundesstraße B 1
6. Bleyen, Weg (Flurstück 223/2) von der Spinne bis zum Altarm
7. Nieschen, Zufahrt zum ehemaligen Übungsgelände
8. Nieschen, Sophienthaler Polder: Weg zum Gehöft Henschel und darüber hinaus bis zum polderseitigen Fuß des neuen Deichs
9. Kienitz, befestigter Weg ab Stele
10. Ehemalige Militärstraße Gieshof-Zelliner Loose
11. Landesstraße L 34 zur Güstebieser Fähre.

(3) Die zur Abgrenzung der in Absatz 1 genannten Teilflächen genannten Deichabschnitte, Straßen und Wege sowie die Straßen-, Wohn- und Erholungsgrundstücke am Kietzer Berg sowie an der Kirschallee in Lebus sind nicht Bestandteil der Teilflächen.

I.2. Freistellungen

(1) Festsetzung I.1. gilt nicht für Fahrten, die **nachweislich**

- der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (**hierzu zählt nicht die Angelfischerei**),
- der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- der Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Allgemeinverfügung innerhalb der in I.1 genannten Gebiete vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen, Straßen und Wege,
- der rechtmäßigen Ausübung der Jagd,
- sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig und unbefristet ausgeübten Nutzungen und Befugnissen dienen

oder

- durch die untere Naturschutzbehörde selbst, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung zu naturschutzfachlichen Zwecken vorgenommen werden,
- von Angehörigen anderer Behörden aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Örtlichkeiten innerhalb der in § 1 genannten Gebiete durchgeführt werden müssen.

Als Nachweis im Sinne des Satzes 1 gelten die Benutzung eines eindeutig als solchen erkennbaren Betriebs- oder Dienstfahrzeugs (Bsp. Traktor, KFZ mit Aufschrift des Betriebs, PKW mit Behörden-Kennzeichen) oder das Mitführen einer auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde kostenfrei ausgestellten, mit Zulassungs-Nummer des KFZ, Dienstsiegel und dem Jahr der Gültigkeit versehenen Berechtigungskarte in Verbindung mit der Ausübung der in Satz 1 oder Satz 2 jeweils genannten Nutzung bzw. Tätigkeit.

(2) Die Berechtigungskarten nach Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 sind deutlich sichtbar im KFZ anzubringen (Windschutzscheibe).

I.3. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4. VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

I.4. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

I.5. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf des Bescheides (insgesamt oder in Teilen) vor.

I.6. Kosten, Gebühren

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

I.7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

II. Begründung

Zu I.1.:

Zur Wahrung überwiegender Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aus wichtigen Gründen des Naturschutzes, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 46 (3) BbgNatSchG sowie § 2 ff. SperrV eine Fläche oder einen Weg von Amts wegen sperren.

Das zwischen Deich und Stromoder gelegene Odervorland Gebiet ist eine Auenlandschaft mit charakteristischen Pflanzengesellschaften und hohem floristischem und faunistischem Artenreichtum, die sich vor allem durch eine an die häufigen Überschwemmungen und die Standortdiversität angepasste landwirtschaftliche Nutzung entwickelt hat. Die Breite des Gebiets schwankt von wenigen Metern bis zu gut zwei Kilometern. Die breiteren Flächen werden oft von Alt- und Totarmen sowie einigen Meliorationsgräben durchzogen. Das gesamte Gebiet wird hauptsächlich im Winter bzw. Frühjahr, gelegentlich aber auch zu anderen Jahreszeiten zu einem großen Teil mit nährstoffreichem Oberflächenwasser überflutet. Die häufigen Überschwemmungen und die Standortdiversität erzwingen eine differenzierte Nutzungsintensität und differenzierte Nutzungszeiten, so dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung) zu einem relativ hohen Anteil extensiv erfolgt und eine forstwirtschaftliche Nutzung fehlt. Als Folge des hohen Anteils extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und des Fehlens jeglicher forstwirtschaftliche Nutzung dominieren Grünländereien der Auen (z. B. Rohrglanzgraswiesen) im Komplex mit vereinzelt Auenwaldfragmenten und -gebüsch (Weichholzaue). Darüber hinaus finden sich häufig naturnahe Verlandungsstadien der Gewässer (Seggenrieder, Schilfröhrichte, Schwimmblatt- und Unterwassergesellschaften), Flutrasen und auf Schwemmkegeln Sandmagerrasen.

Dieses Standortmosaik aus extensiv genutztem Grün- und sonstigem Grasland unterschiedlicher Bodenfeuchte im Wechsel mit Altarmen, kleinen eutrophen Wasserflächen, Auenwaldfragmenten, Gebüsch sowie trockenen Erhebungen mit hohem Trockenrasenanteil in enger Nachbarschaft zur bzw. in Verzahnung mit der Stromoder machen das Gebiet zu einem bedeutenden Refugium zahlreicher seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Im Odervorland ist z. B. eine sehr hohe Artenvielfalt an geschützten und vom Aussterben bedrohten Brut- und Gastvogelarten und eine hohe Populationsdichte von Wasservögeln zu finden. Bei Niedrigwasser bilden die Schwemmsandflächen einen bevorzugten Lebensraum für viele Schreitvögel und Limikolen. Die offene Landschaft und die Biotopstruktur bieten zahlreichen bodenbrütenden Vogelarten Nist- und Lebensstätten. In den Zeiten des Vogelzuges stellt das Gebiet für viele hier auf einer Hauptroute durchziehende Arten eine wichtige Nahrungs- und Rastfläche dar. Sowohl die durchziehenden als auch die hier brütenden und lebenden Arten sind besonders störungsempfindlich.

Auf Grund des skizzierten Wertes des Gebiets wurde der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zu mehr als 95 % seiner Fläche in eines der vom Land Brandenburg der EU-Kommission als Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/904/EWG gemeldeten Gebiete (Europäisches Vogelschutzgebiet "Mittlere Oderniederung) sowie zu ebenfalls mehr als 95 % seiner Fläche in vom Land Brandenburg der EU-Kommission gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL; FFH-Gebiete "Oder-Neiße-Ergänzung", "Lebuser Odertal", "Oderhänge", "Oderinsel Kietz", "Oderau Genschmar", "Oderau Kienitz", "Odervorland Gieshof", "Oderwiesen Neurüdnitz") integriert. Er ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Natura-2000-Gebietskulisse.

Grundsätzlich ist es bereits auf Grund § 44 (2) Satz 2 BbgNatSchG generell verboten, in der freien Landschaft "auf Wegen und Pfaden **sowie auf Flächen außerhalb von Wegen** mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren". Dieses gesetzliche Verbot ist im Obervorland jedoch insbesondere deshalb nicht

hinreichend durchzusetzen, weil die Regelungen des § 73 (1) Nr. 21. BbgNatSchG keine ordnungsbehördliche Ahndung von Verstößen gegen das Befahren von Flächen außerhalb von Wegen zulassen und die Bezeichnung "Weg" für die im Odervorland anzutreffenden Strukturen oft zweifelhaft ist, da ein erheblicher Teil der vorhandenen, optisch als Fahrspur wahrnehmbaren Strukturen durch regelmäßiges illegales Befahren entstanden sein dürfte. Zudem soll und kann mit der genannten Bestimmung des § 44 (2) Satz 2 BbgNatSchG nicht die Benutzung dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen und Wege untersagt werden. Es ist daher zur Herstellung von Rechtssicherheit erforderlich, klarzustellen, welche Straßen und Wege des Odervorlandes dem Verbot unterliegen und welche nicht. Die Verfügung wird daher insbesondere auch zur Klarstellung erlassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Biotopschutz (§ 32 BbgNatSchG) und die für das Gebiet existierenden naturschutzrechtlichen, auf Grundlage der Regelungen des Abschnitts 4 des BbgNatSchG erlassenen oder auf Grund § 78 BbgNatSchG übergeleiteten Rechtsverordnungen machen den Erlass dieser Allgemeinverfügung ebenfalls nicht entbehrlich. Bisher unterliegt nur ein kleiner Bruchteil des gesamten Odervorlandes den Regelungen von Rechtsverordnungen im Sinne des Abschnitts 4 des BbgNatSchG, die den genannten Beeinträchtigungen entgegenwirken können (NSchVO über die Naturschutzgebiete "Oderberge" und "Pontische Hänge von Lebus an der Oder" [beide in Teilfläche A gelegen] sowie "Oderaue Genschmar" und "Odervorland Gieshof" [beide in Teilfläche B gelegen]). Die Verordnung über das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin", in dem Teilfläche D des Geltungsbereichs dieser Verfügung liegt, sowie die Verordnungen über die in Teilfläche B gelegenen Feuchtgebiete von nationaler Bedeutung (FNB) "Odervorland Neurüdnitz" (FNBVO-Neurüdnitz) und "Genschmarer Polder" (FNBVO-Genschmar) enthalten keine geeigneten Bestimmungen. Die Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Odervorland Groß Neuendorf – Lebus" ist auf Grund rechtsfehlerhafter Übertragung der Befugnis zu ihrem Erlass auf den damaligen Landkreis Seelow praktisch nicht mehr anwendbar. Verstöße gegen die Bestimmungen über den Biotopschutz sind in der Praxis nicht zu ahnden, wenn der Ordnungsstörer sich auf wegartigen Strukturen bewegt, gleich ob diese legal oder illegal entstanden sind.

Gerade die Praxis der Zeit der Anwendung der Rechtsverordnung über das LSG "Odervorland Groß Neuendorf – Lebus" hat jedoch gezeigt, dass ein erhebliches Interesse zur Befahrung des Odervorlandes mit KFZ insbesondere durch Angler besteht, die ihre teils sehr umfangreiche Ausrüstung mit dem KFZ möglichst nah an den Angelplatz heranbringen wollen; aber auch andere Touristen scheuen den Fußmarsch oder die Nutzung des Fahrrades, um zum Oderufer oder zu anderen Stellen zu gelangen. Dieser Befahrungsdruk besteht, obwohl die Oder an zahlreichen Stellen über das dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen- und Wegenetz erreicht werden kann, ohne größere Distanzen zu Fuß zurücklegen zu müssen. Eine nicht durch entsprechende Regelungen gebremste touristische Nutzung des Odervorlandes würde zur erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der wertvollen Biotopflächen (durch mechanische Beschädigung beim Überfahren und Parken etc.) sowie der sich gerade in den breiteren Abschnitten des Odervorlandes aufhaltenden störungsempfindlichen Tierarten (durch Störung des Brutgeschehens, Vergrämung, Behinderung der Nahrungssuche etc.) führen. Die Schutzziele der Natura-2000-Gebiete würden gefährdet. Es droht eine Verschlechterung ihres bisherigen Zustands.

Auf Grund der Größe des betroffenen Gebiets (Gesamtlänge im Kreis MOL ca. 80 Kilometer) ist die Erreichbarkeit der Flächen mit Kraftfahrzeugen ein wesentlicher begrenzender Faktor für das Ausmaß der genannten Beeinträchtigungen. Bis zum Erlass einer geeigneten Schutzvorschrift im Sinne des Abschnitts 4 des BbgNatSchG für das gesamte Gebiet ist daher die Unterbindung des Befahrens der unter I.1. genannten Teilflächen des Odervorlandes mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der genannten öffentlichen Straßen und Wege als vorläufige Schutzmaßnahme geeignet und unumgänglich.

Die Einschränkung der Befahrbarkeit des Gebiets ist hinreichend begründet. Sie ist unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar und erforderlich.

Die Untergliederung des Geltungsbereichs in die Teilflächen erfolgt aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Siedlungsflächen sollen möglichst nicht einbezogen werden. Die verbale Abgrenzung des Geltungsbereichs soll möglichst eindeutig gefasst werden können.

Die Benennung der im Sinne von I.1. (1) dieser Allgemeinverfügung öffentlichen Straßen und Wege erfolgte nach Rücksprache mit den betroffenen Ämtern und Gemeinden. Die Einschränkung hinsichtlich ihres tatsächlichen rechtlichen Status' ist erforderlich, da dieser in einzelnen Fällen strittig bzw. noch ungeklärt ist und mit einer naturschutzrechtlichen Verfügung keine Entscheidung straßenrechtlicher Natur getroffen werden kann.

Zu I.2. (1):

Der in Absatz 1 genannte Personenkreis zählt nicht zu den wesentlichen Verursachern der oben genannten Beeinträchtigungen des Gebiets. Die genannten Nachweise sind zur Feststellung der Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis erforderlich.

Zu I.3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 (2) Nr. 4. VwGO ist erforderlich, da gerade im Winter jederzeit klimatische Bedingungen auftreten können, unter denen mit einem großen Ansturm von Anglern zu rechnen ist, die auf Quappenfang gehen wollen. Der Quappenfang besitzt eine ähnliche Attraktivität wie anderenorts das Lachsangeln. Die Laichzeit der Quappe fällt in die Monate Dezember - März (Winterlaicher). Zuvor werden oft noch kurze Laichwanderungen flussaufwärts durchgeführt. Die Wanderungen und das Laichen erfolgen bei Wassertemperaturen zwischen 0,5 - 4 °C, die nur im Winter bei entsprechenden Kälteperioden erreicht werden. Während dieser Zeit ist die Wahrscheinlichkeit des Fangerfolges besonders hoch.

Noch im gleichen Zeitraum beginnt jedoch auch der Vogelzug. Schließlich halten sich ganzjährig störungsempfindliche Tierarten im Gebiet auf. Die mechanische Schädigungswirkung des Befahrens des Gebiets ist schließlich in der Wintersaison auf Grund höher anstehenden Wassers und feuchteren, weicheren Bodens größer als während der Sommersaison.

Die Interessen der durch diese sofortige Vollziehung Betroffenen müssen vor dem besonderen öffentlichen Interesse am Erhalt der ökologischen Wertigkeit des Odervorlandes, das durch die Integration in die an die EU-Kommission gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. in das als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldete Gebiet hinreichend dokumentiert ist, zurücktreten.

Zu I.4.:

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu I.5.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund § 36 (2) Nr. 3. i. V. mit § 49 VwVfGBbg.

Zu I.7.:

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 VwVfGBbg.

III. Wichtige Hinweise:

- a) Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Umweltamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, im Kreishaus (Puschkinplatz 12, 15306 Seelow) während der Sprechzeiten (Di von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Bitte sprechen Sie dazu im Haus B, Erdgeschoss, Zimmer B 9 vor. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 03346-850 267 oder 03346-850 360 wird empfohlen.
- b) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 1. BbgNatSchG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 73 (2) Nr. 1. BbgNatSchG können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- c) Bis zur Ausweisung eines Parkplatzes durch die Stadt Lebus ist das Abstellen von KFZ am Ende des unter III. c) Nr. 1. genannten, befestigten Plattenweges zulässig.

IV. Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht):

BbgNatSchG: Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in

- der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350)
- FNBVO-Genschmar: Beschluss 130 des Bezirkstages Frankfurt/Oder "Neuunterschützstellungen, Erweiterungen und Bestätigungen von einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Feuchtgebieten nationaler Bedeutung und Schongebieten" v. 14. März 1990, Zif. IV.1.
- FNBVO-Neurüdnitz: Beschluss 130 des Bezirkstages Frankfurt/Oder "Neuunterschützstellungen, Erweiterungen und Bestätigungen von einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Feuchtgebieten nationaler Bedeutung und Schongebieten" v. 14. März 1990, Zif. IV.2.
- NSchVO Oderberge: Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11.09.1967
- NSchVO Oderaue Genschmar: Beschluss 130 des Bezirkstages Frankfurt/Oder "Neuunterschützstellungen, Erweiterungen und Bestätigungen von einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Feuchtgebieten nationaler Bedeutung und Schongebieten" v. 14. März 1990, Zif. I.10.
- NSchVO Odervorland Gieshof: Beschluss 130 des Bezirkstages Frankfurt/Oder "Neuunterschützstellungen, Erweiterungen und Bestätigungen von einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Feuchtgebieten nationaler Bedeutung und Schongebieten" v. 14. März 1990, Zif. I.10.
- NSchVO Pontische Hänge von Lebus an der Oder: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu Lebus a. O. vom 27.04.1921
- Richtlinie 79/904/EWG: Richtlinie 79/904/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) i. d. derzeit geltenden Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22/07/1992 S. 7 – 50) i. d. derzeit geltenden Fassung
- SperrV: Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Sperrung von Flächen oder Wegen in der freien Landschaft (Sperrungsverordnung – SperrV) v. 01. September 2004 (GVBl. II S. 743)
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bekanntm. v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert d. durch Art. 2 G. v. 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3302)
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I/04 S.78)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Märkisch Oderland, Fachbereich III, Umweltamt - Fachdienst Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Seelow, den 26.02.2005

Reinking

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde -

Seelow, 28.02.2005
GeschZ.: N1200/tr
Auskunft erteilt: Hr. Trakat
Durchwahl: 850 297
Fax: 850 655
E-Mail:
juergen_trakat@landkreismol.de

Vermerk über eine öffentliche Bekanntgabe

Die

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz von Fauna, Flora und Vegetation des Odervorlandes vor Störungen und Beschädigungen durch Befahren des Odervorlandes mit KFZ

wurde gemäß 41 (3) S. 2 VwVfGBbg sowie § 18 (4) der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004 (ABI MOL Nr. 2 S. 3) am 26. Februar 2005 in der

Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches-Echo)

bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, wo der komplette Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Bonin
1. Beigeordneter